# Korrekturblatt

## Kap A Sozialversicherung: Absenkung des IESG-Zuschlags

Die Absenkung des IESG-Zuschlags von 0,35% auf 0,20% wurde zwar im gesamten Buch eingearbeitet, aber leider auf Seite 14 versehentlich der DG-Anteil bei den Sonderzahlungen nicht von 20,88% auf 20,73% gekürzt.

### 1.2.2.1 SV-Beiträge für Arbeiter und Angestellte (Rz 1004)

Tabelle, Seite 14:

| Von den **Sonderzahlungen** bis zur Höchstbeitragsgrundlage von **€ 10.740,--** | **Arbeiter und Angestellte** 1.1.–31.12.2020 | |
|---|---|---|
| Anteile des | DN | DG |
| AIVB, KVB, PVB, UVB, IESG | **17,12%** | ***20,73%*** |

## Kap B Lohnsteuer und sonstige Abgaben

### 2.2.1 Steuertarif – Einkommensteuerberechnung (Rz 2003)

1. Absatz, Seite 54, Einkommensgrenze für Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag:

Dieser erhöht sich somit um € 300,-- (Zuschlag), wenn das Einkommen im Kalenderjahr € 15.500,-- nicht übersteigt. Bei Einkommen zwischen € 15.500,-- *(statt € 15.000,--)* und € 21.500,-- vermindert sich der Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf Null.

### 2.16.3.11 Einführung eines Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLB) (Rz 2091)

Seite 96: neues Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (G78-81/2019-56)

Der VfGH sprach mit Erkenntnis vom 13.12.2019 aus, dass die geplante Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes verfassungswidrig sei. Für die Erlassung eines verfassungskonformen Gesetzes wurde bis 30.6.2020 eine „Reparaturfrist“ eingeräumt. In der Zwischenzeit sind die Änderungen vorläufig mit 1.1.2020 in Kraft getreten. Bis Ablauf der Frist muss nun jedoch eine neue verfassungskonforme Regelung für den Prüfdienst gefunden werden. Die weitere Ausgestaltung der Lohnabgabenprüfung bleibt demnach abzuwarten.

Wir bedauern die Fehler und danken für Ihr Verständnis!
Mit freundlichen Grüßen, Autor & Verlag